

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Microcoat Biotechnologie GmbH (Verkaufs-AGB, Stand: 01.01.2016)

I. Geltungsbereich/Schriftform

1. Für die Geschäftsbeziehung der Microcoat Biotechnologie GmbH und dem Kunden gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten ausschließlich für den Verkauf und die Lieferungen von Produkten.
2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder von den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn die Microcoat Biotechnologie GmbH diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
3. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für künftige Verträge mit dem Kunden.

II. Angebot und Annahme/Vertragsabschluss

1. An ein Angebot hält sich die Microcoat Biotechnologie GmbH 8 Wochen gebunden. Die Bestellung/der Auftrag des Kunden gilt als verbindliche Annahme des Angebots.
2. Gibt der Kunde gegenüber der Microcoat Biotechnologie GmbH ein Angebot ab, kann die Microcoat Biotechnologie GmbH dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Die Annahme erfolgt durch Auftragsbestätigung.

III. Preise/Preisänderungen/Kosten/Zahlungsbedingungen/Verzug/Aufrechnung/ Zurückbehaltungsrecht

1. Die Preise verstehen sich ab Werk. Die mit dem Kunden vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackungs- und Lieferkosten werden dem Kunden gesondert berechnet.
2. Kann das Vertragsprodukt dem Kunden, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erst nach Ablauf von 4 Monaten seit Vertragsschluß geliefert werden, ist die Microcoat Biotechnologie GmbH berechtigt, ihre Preise angemessen zu erhöhen oder zu senken, wenn nach Abschluß des Vertrages mit dem Kunden Kosten-erhöhungen oder Kostensenkungen, insbesondere aufgrund geänderter Lohn- und Materialkosten, eintreten. Diese wird die Microcoat Biotechnologie GmbH dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Erhöht sich der Preis hierdurch mehr als 40 % ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Auf Verlangen des Kunden schließt die Microcoat Biotechnologie GmbH eine Transportversicherung ab. Die Kosten für diese Versicherung trägt der Kunde.
4. Soweit in der Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung nichts Abweichendes vermerkt ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung und ohne Abzug zahlbar.
5. Gerät der Kunden in Zahlungsverzug, ist die Microcoat Biotechnologie GmbH vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
6. Der Kunde darf nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder mit von der Microcoat Biotechnologie GmbH anerkannten Forderungen aufrechnen. Der Kunde ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferung/Liefertermine/Fristen/Lieferverzug/Lieferstörungen

1. Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald das Vertragsprodukt an das den Versand durchführende Unternehmen übergeben worden ist.
2. Liefertermine sind, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart oder von der Microcoat Biotechnologie GmbH schriftlich zugestanden sind, stets unverbindlich.
3. Mit dem Kunden schriftlich vereinbarte oder zugestandene Liefertermine und –fristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Betrieb verlassen hat bzw. bei Selbstabholung die Ware für den Kunden bereit gestellt wurde. Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegende Verpflichtung rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.
4. Kann die Microcoat Biotechnologie GmbH eine vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten, hat ihr der Kunde eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Liefert die Microcoat Biotechnologie GmbH bis zum Ablauf der gesetzten Nachfrist nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, behördliche Eingriffe oder ähnliche unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer dieser Ereignisse. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Microcoat Biotechnologie GmbH bei Eintritt eines dieser Ereignisse in Lieferverzug befindet bzw. diese Ereignisse bei ihrem Lieferanten eintreten. Derartige Umstände teilt die Microcoat Biotechnologie GmbH dem Kunden unverzüglich mit. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

6. Sollte der Kunde die Annahme der Lieferung grundlos verweigern, so stellt die Microcoat Biotechnologie GmbH dem Kunden den hierdurch entstehenden Mehraufwand für Rücksendung, Neulieferung etc. in Rechnung.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Microcoat Biotechnologie GmbH behält sich das Eigentum an dem jeweiligen Vertragsprodukt bis zur vollständigen Zahlung vor.

2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf durch Verarbeitung/Veredelung, Vermischung oder Verbindung des Vertragsprodukts entstehende Erzeugnisse zu deren vollen Wert. Bleibt bei der Verarbeitung/Veredelung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentum bestehen, so erwirbt die Microcoat Biotechnologie GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten/veredelten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Vertragsprodukt.

3. Während der Dauer und des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Pfändung oder Sicherungsübereignung des Vertragsprodukts untersagt.

4. Eine Weiterveräußerung des Vertragsprodukts ist dem Kunden im ordentlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass er gegenüber seinem Kunden den Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst auf diesen übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt. Der Kunde tritt der Microcoat Biotechnologie GmbH bereits jetzt die Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Ware gegenüber seinem Kunden erwachsen und zwar unabhängig davon, ob er die Ware ohne oder nach Weiterverarbeitung/-veredelung an seinen Kunden weiterverkauft. Die Microcoat Biotechnologie GmbH nimmt die Abtretung hiermit an.

5. Der Kunde hat der Microcoat Biotechnologie GmbH alle Maßnahmen Dritter (z. B. Pfändungen), die die Rechte der Microcoat Biotechnologie GmbH gefährden, unverzüglich mitzuteilen.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Microcoat Biotechnologie GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Sie ist in diesem Fall zur Verwertung der Sache befugt, soweit dies möglich ist. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet.

7. Übersteigt der Wert sämtlicher für die Microcoat Biotechnologie GmbH bestehenden Sicherheiten die gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen um mehr als 10 %, so wird die Microcoat Biotechnologie GmbH auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl Sicherheiten freigeben.

VI. Annahmeverzug

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Microcoat Biotechnologie GmbH berechtigt, den hierdurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte oder Ansprüche bleibt vorbehalten.

VII. Rücktritt vom Vertrag

1. Die Microcoat Biotechnologie GmbH braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und die Microcoat Biotechnologie GmbH die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und sie ferner nachweist, dass sie sich vergeblich um die Beschaffung gleichartiger Ware bemüht hat. Über die vorgenannten Umstände wird die Microcoat Biotechnologie GmbH dem Kunden unverzüglich benachrichtigen und ihm die bereits erbrachten Leistungen unverzüglich erstatten.

2. Die Microcoat Biotechnologie GmbH ist zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über für seine Kreditwürdigkeit wesentliche Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, die den Zahlungsanspruch der Microcoat Biotechnologie GmbH zu gefährden geeignet sind. Dies ist insbesondere bei objektiver Zahlungsunfähigkeit des Kunden, Zahlungseinstellung des Kunden, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder objektiver Kreditunwürdigkeit des Kunden der Fall.

VIII. Warenrücknahme

1. Im Falle eines Rücktritts gem. Ziffer VII. und der Rückgabe/-nahme gelieferter Waren hat die Microcoat Biotechnologie GmbH Anspruch auf Ausgleich der Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt:

a) Für die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen kann die Microcoat Biotechnologie GmbH Ersatz in voller Höhe verlangen.

b) Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren kann die Microcoat Biotechnologie vom Kunden pauschal 10 % der Auftragssumme verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis offen, dass der Microcoat Biotechnologie keine oder nur eine geringere Einbuße entstanden ist.

2. Vorstehende Ziffer 1 gilt nicht für die Rückabwicklung des Vertrages infolge wirksamen Rücktritts nach erfolgloser Nacherfüllung.

IX. Gewährleistung und Mängelrügen

1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser die Vertragsprodukte unverzüglich nach Ablieferung untersucht und bei erkennbaren Mängeln oder Mengenabweichungen diese der Microcoat Biotechnologie GmbH unverzüglich schriftlich anzeigt. Verborgene Mängel hat der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

2. Im Falle von Mängeln der Kaufsache ist die Microcoat Biotechnologie GmbH zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Microcoat Biotechnologie GmbH kann nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder dem Kunden eine neue Sache liefern. Im Falle der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung ist die Microcoat Biotechnologie GmbH verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache von dem Kunden an einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

4. Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn dieser das Vertragsprodukt nicht entsprechend den Vorgaben der Microcoat Biotechnologie GmbH anwendet, behandelt, verarbeitet und/oder aufbewahrt und der aufgetretene Mangel darauf zurückzuführen ist.

5. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Vertragsprodukts.

X. Haftung

1. Die Microcoat Biotechnologie GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder bei grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verschulden eines ihrer Vertreter oder Bevollmächtigten oder Erfüllungsgehilfen.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit die Microcoat Biotechnologie GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsprodukts übernommen hat.

3. Sofern die Microcoat Biotechnologie GmbH fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, ist der Schadensersatzanspruch des Kunden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Microcoat Biotechnologie GmbH haftet nicht für Schäden, die nicht am Vertragsprodukt selbst entstanden sind, insbesondere haftet sie nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden, z. B. an anderen Rechtsgütern des Kunden. Der Haftungsausschluss gem. vorstehender Sätze 1 und 2 gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet werden muss oder soweit die Microcoat Biotechnologie GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsprodukts abgegeben hat.

4. Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 bis 3 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz anstatt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängel, der Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

5. Die Microcoat Biotechnologie GmbH haftet auch nicht für einen eventuellen Produktionsausfall, eine Betriebsunterbrechung sowie für Schäden an den vom Kunden beigestellten Einsatzstoffen, die von der Microcoat Biotechnologie GmbH verarbeitet worden sind sowie für solche Schäden, die durch Außerachtlassung der von der Microcoat Biotechnologie GmbH erteilten Hinweise (Warnhinweise) durch den Kunden oder durch Dritte verursacht werden.

6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. Datenschutz

1. Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages wird die Microcoat Biotechnologie GmbH Daten, auch personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten und nutzen. Hierbei wird die Microcoat Biotechnologie GmbH die Vorgaben des Datenschutz-gesetzes beachten.

2. Der Kunde willigt in die Verarbeitung und Nutzung seiner Daten gem. Ziffer 1. durch die Microcoat Biotechnologie GmbH ein.

XII. Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der Microcoat Biotechnologie GmbH.

3. Gerichtsstand ist München.